

# Satzung

## §1 | Name

Der Verein heißt „Gewerbeverein Münster e. V.“

## §2 | Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Münster bei Dieburg.

## §3 | Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg eingetragen.

## §4 | Zweck des Vereins

Der Verein vertritt innerhalb der Gemeinde Münster sowie ihrer Ortsteile die gewerblichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber

- a) den zuständigen politischen Instanzen und ihren Gremien (Kommune, Landkreis, Land, Bund),
- b) den Verbänden und Vereinigungen gewerblicher Art (HWK, IHK, Verbände, Berufsgenossenschaften),
- c) gegenüber anderen gesellschaftlichen Zusammenschlüssen (Kunden, Verbraucherschutz, Gewerkschaften, Initiativen)

Der Verein setzt sich für eine Förderung des Münsterer Gewerbes in all seinen Ausprägungen (Landwirtschaft, Handwerk, Industrie, Dienstleistungen und Handel, Freiberufler) ein, aber stets zum Wohl der Münsterer Bürgerinnen und Bürger (Gemeinwohlverpflichtung). Ausgeschlossen ist die Interessenvertretung für Personen und Gewerbe, die gegen die guten Sitten oder gegen geltendes Recht verstoßen.

Der Verein setzt sich für konsequenten Wettbewerb ein. Jedoch wird Kooperation und Kommunikation nicht als Widerspruch zum Wettbewerb angesehen, sondern als Chance, die o. a. Zielsetzungen tatsächlich und leicht gemeinsam zu erreichen.

## §5 | Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein (ohne örtliche Beschränkung). Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der/die Bewerber/in die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

## §6 | Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei dem Verein erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Kündigung, die mit dreimonatiger Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgt,
- c) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung,
- d) durch Ausschluss durch den Vorstand.

Die Ausschlussgründe sind im jeweiligen Gremium (c: Mitgliederversammlung, d: Vorstand) und dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Ein Ausschluss durch den Vorstand ist auf Antrag des betroffenen Mitglieds durch die Mitgliederversammlung zu überprüfen. Für Fälle von Firmenschließungen gilt ein Sonderkündigungsrecht ohne Beitragsrückerstattung.

## §7 | Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Beitrages. Über die Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

## §8 | Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand mit

- a) der/die Vorsitzende
  - b) der/die Stellvertreter/in
  - c) der/die Schriftführer/in
  - d) der/die Rechner/in
- und den Beisitzern/Beisitzerinnen.

Die Zahl der zu wählenden Beisitzer/Beisitzerinnen wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

Diese bestimmt vor der Wahl mit einfacher Mehrheit die zu wählende Zahl an Beisitzern/Beisitzerinnen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

Allen Vorstandsmitgliedern im Sinne von Abs. 1 obliegt:

- a) die Vertretung des Vereins nach innen und außen
- b) die Gestaltung des Vereinslebens zur Erreichung des Vereinszwecks.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zu einer Neuwahl weiter.

### **§9 | Geschäftsführung**

Der Vorstand führt seine Geschäfte durch Vorstandssitzungen, die i. a. monatlich und nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate stattfinden. Der Vorstand ist in seinen Vorstandssitzungen beschlussfähig, wenn der geschäftsführende Vorstand komplett anwesend ist oder wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder, davon wenigstens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Vorstandssitzungen können mitgliederöffentlich sein, sie sind jedoch für Nichtmitglieder nicht öffentlich.

### **§10 | Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal pro Jahr als „Jahreshauptversammlung“ durch den Vorstand einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt, mit amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Münster und Ortsteil Altheim sowie dem Münsterer Anzeigenblatt erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:

- a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes (mit Kassenbericht) und Bericht der Kassenprüfer entgegennehmen,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Beratung und Beschließung von Anträgen,
- g) Benennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Auflösung des Vereins.

Anträge müssen bis 14 Tage vor Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen. Über die Mitgliederversammlung wird durch den/die Schriftführer/in ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das durch Schriftführer/in und Vorsitzende/n zu unterzeichnen ist.

### **§11 | Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

### **§12 | Satzungsänderungen**

Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB).

### **§13 | Auflösung**

Der Verein löst sich auf, wenn

- a) drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung dies beschließen
- b) Die Mitgliederzahl unter sieben absinkt
- c) Die Rechtsfähigkeit verloren geht.

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen wird einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen übergeben, die bei der Beschlussfassung zur Vereinsauflösung zu bestimmen ist/sind.

Stand: 25.03.2009